

# Allgemeine Vertragsbedingungen AVB der PSI Thoma & Partner GmbH

## 1. Anwendbarkeit / Gültigkeit

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind ergänzend als integrierter Vertragsbestandteil der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag beigelegt und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte.

1.2 Bei Abweichungen hat der Text in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag Vorrang. Anderslautende Bestimmungen bedingen die Schriftlichkeit und müssen in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag ausdrücklich aufgeführt sein.

## 2. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis wird entweder durch beidseitig unterzeichneten Vertrag oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens PSI Thoma & Partner GmbH geschlossen.

## 3. Vertragsdauer

Wenn nicht anders vereinbart, dauert dieser Vertrag ein Jahr und erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, soweit er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## 4. Vorzeitige Vertragsauflösung

4.1 Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Auftragsobjektes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.2 Muss die PSI Thoma & Partner GmbH aus wichtigen Gründen die Dienstorganisation aufgeben oder verändern, so ist sie zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses unter Einhalten einer Frist von einem Monat berechtigt.

## 5. Vertragsmodifikationen

5.1 Grundsätzlich sind die vereinbarten Dienstleistungen nach Art, Umfang und Konditionen verbindlich. Einzelne Anpassungen, etwa im Sinne von Dienstverlängerungen / -verkürzungen, sind bei Bedarf möglich.

**5.2** Eine ganze oder teilweise Annullierung des Auftrages durch den Auftraggeber berechtigt die PSI Thoma & Partner GmbH, die ihr daraus entstandenen Kosten und Umtriebe vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

## **6. Leistungsumfang**

**6.1** Basis für den Leistungsumfang bilden die jeweiligen «Allgemeinen Dienstvorschriften» (ADV) PSI Thoma & Partner GmbH.

**6.2** Bei Bedarf erstellt die PSI Thoma & Partner GmbH in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber ergänzende, speziell auf den betreffenden Auftrag zugeschnittene «Besondere Dienstvorschriften» (BDV).

**6.3** Der Auftraggeber erhält jeweils eine durch die PSI Thoma & Partner GmbH aktualisierte Kopie der Vorschriften, und er ist laufend für die Überprüfung und Aktualisierung deren Inhalts verantwortlich. Andernfalls lehnt die PSI Thoma & Partner GmbH jegliche Haftung ab.

**6.4** Bei vorübergehenden Anpassungen oder Ergänzungen zur ADV und / oder BDV erstellt die PSI Thoma & Partner GmbH in Absprache mit dem Auftraggeber «Kurzfristige Dienstvorschriften» (KDV).

**6.5** Der Auftraggeber muss Änderungen oder Beanstandungen bezüglich Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen unverzüglich der zuständigen Abteilung der PSI Thoma & Partner GmbH schriftlich mitteilen.

**6.6** Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

**6.7** Allfällige mündliche Instruktionen durch Organe des Auftraggebers am Dienstort können keine Haftung der PSI Thoma & Partner GmbH auslösen.

## **7. Einsicht in die Unterlagen**

Der Auftraggeber kann Einsicht in die seinen Auftrag betreffenden Unterlagen verlangen.

## **8. Telefonaufzeichnung**

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die PSI Thoma & Partner GmbH die Telefongespräche nach Bedarf zu Schulungs- und Beweis Zwecken aufzeichnet.

## **9. Geheimhaltung und Datenschutz**

**9.1** PSI Thoma & Partner GmbH verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit ihren Auftragsverhältnissen vom Kunden erhaltenen Unterlagen und Informationen, einschliesslich aller hiervon erstellten Kopien bzw. Aufzeichnungen sowie jener Unterlagen und Informationen, welche für den Kunden erarbeitet werden, jederzeit, auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmen- und konzernintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.

**9.2** Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Unterlagen und Informationen, die nachweislich (a) ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden; oder (b) ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig von Dritten erlangt; oder (c) von Securitas unabhängig erarbeitet worden sind.

**9.3** PSI Thoma & Partner GmbH ist berechtigt, Unterlagen und Informationen soweit erforderlich an Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese vor-gängig entsprechend den vorstehenden Bestimmungen schriftlich verpflichtet worden sind.

**9.4** Der Kunde wird all jene von PSI Thoma & Partner GmbH erhaltenen Unterlagen, die mit einem Vermerk wie «vertraulich», «confidential» oder «Geschäftsgeheimnis» usw. gekennzeichnet sind, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

**9.5** Soweit die PSI Thoma & Partner GmbH bei der Ausübung von Dienstleistungen personenbezogene Daten bearbeitet, werden Weisungen des Kunden und das anwendbare Datenschutzrecht beachtet und entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter getroffen.

**9.6** Für weitere Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der PSI Thoma & Partner GmbH verwiesen

[www.psi-thoma-partner.ch/datenschutzrichtlinie-impressum](http://www.psi-thoma-partner.ch/datenschutzrichtlinie-impressum)

## **10. Unterbeauftragte**

**10.1** Die PSI Thoma & Partner GmbH ist befugt, im Bedarfsfall Leistungen durch qualifizierte Unterbeauftragte erbringen zu lassen.

**10.2** Setzt die PSI Thoma & Partner GmbH Unterbeauftragte ein, haftet sie für die sorgfältige Ausführung der Leistung durch den Unterbeauftragten.

**10.3** Ein Einsatz von Unterbeauftragten ist dem Auftraggeber immer vorgängig anzuzeigen.

## **11. Preise**

**11.1** Die vereinbarten Preise verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse.

**11.2** Bei Veränderung derselben kann die PSI Thoma & Partner GmbH auch während der Vertragsdauer nach vorgängiger Ankündigung eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen.

**11.3** Preise für Leistungen nach Aufwand können jederzeit ohne vorgängige Mitteilung angepasst werden.

## **12. Zahlungsmodalitäten**

**12.1** Der Auftrag wird gegen Rechnung ausgeführt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechnungsbeträge fristgerecht und ohne Abzüge zu bezahlen.

**12.2** Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Firma Lixt AG, Neuhofstrasse 8, 6340 Baar. Es gelten die AGB ( Allgemeine Geschäftsbedingungen ) der Lixt AG im Anhang 1

**12.3** Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die PSI Thoma & Partner GmbH ihre vertraglichen Leistungen sofort einstellen.

**12.4** Die Haftung der PSI Thoma & Partner GmbH für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

## **13. Haftung**

**13.1** Der Auftraggeber ist für Schäden, die ihm aus nicht vertragsgemässer Auftragserfüllung entstehen, gemäss der von der PSI Thoma & Partner GmbH abgeschlossenen Versicherung für Personen- und Sachschäden zusammen bis zu CHF 5'000'000.– gedeckt.

**13.2** Vermögensschäden sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.– pro Fall gedeckt.

**13.3** Der Auftraggeber verzichtet auf weitergehende Forderungen gegenüber der PSI Thoma & Partner GmbH

**13.4** Allfällige Forderungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Schadenereignis schriftlich anzumelden, andernfalls gelten sie als verwirkt.

**13.5** Die PSI Thoma & Partner GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installationen und Apparaten sowie auf Entwendung / Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind.

**13.6** Im Übrigen ist die Haftung der PSI Thoma & Partner GmbH subsidiär; sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht des Abschlusses der notwendigen Sachversicherungen.

**13.7** Für zerstörte oder gestohlene Datenträger (Bänder, Disketten, Festplatten oder Ähnliches) haftet die PSI Thoma & Partner GmbH nur für den Materialwert, nicht aber für die Kosten einer Wiederherstellung der Daten.

**13.8** Die PSI Thoma & Partner GmbH haftet nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Unfälle, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Unterbruch des Telekommunikationsnetzes bzw. der Stromversorgung) oder auf Behinderungen im Strassenverkehr zurück-zuführen sind.

**13.9** Wenn der Auftraggeber oder Dritte eine Gefahrenmeldeanlage infolge Installations- oder Wartungsarbeiten in den Testmodus umstellt, kann die PSI Thoma & Partner GmbH den Empfang und die Behandlung von Alarmen und Meldungen nicht gewährleisten. Die PSI Thoma & Partner GmbH übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Folgeschäden. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Scharfschaltung nach Beendigung der Arbeiten nicht erfolgt.

**13.10** Für direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen, für Polizei- und Feuerwehreinsätze sowie für den Versand von Schlüsseln wird jegliche Haftung der PSI Thoma & Partner GmbH ausgeschlossen.

**13.11** Bei einer Kumulation von Aufträgen können Verzögerungen bei der Intervention entstehen, für welche die PSI Thoma & Partner GmbH keine Haftung übernimmt.

**13.12** Die PSI Thoma & Partner GmbH garantiert keine Reaktions-, Anfahrts-, Interventions- oder Alarmierungszeiten. PSI Thoma & Partner GmbH garantiert keine speziellen technischen, medizinischen und keine pflegerischen Kenntnisse und lehnt jegliche Leistungsnormen und dahingehende Haftungs- und Gewährleistungsansprüche somit kategorisch ab.

**13.13** Soweit der Auftraggeber elektronische Kundenportale der PSI Thoma & Partner GmbH nutzt, wird jede Haftung und Gewährleistung aus oder im Zusammenhang mit dieser Nutzung vollumfänglich abgelehnt.

## **14. Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen usw.) kann die PSI Thoma & Partner GmbH die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

## **15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Auf alle Verträge mit der PSI Thoma & Partner GmbH ist schweizerisches Recht anwendbar; der Gerichtsstand liegt nach Wahl der PSI Thoma & Partner GmbH am Ort der zuständigen Geschäftsstelle oder in Stäfa, unter Vorbehalt eines zwingenden Gerichtsstandes.

(Ausgabe 01.01.2024)

# **Spezielle Vertragsbedingungen (SVB-ID) der PSI Thoma & Partner GmbH**

## **für Interventionsdienste**

### **1. Allgemein**

Die vorliegenden «Speziellen Vertragsbedingungen» (SVB) beziehen sich als zusätzliche Spezifikation auf alle Interventionsdienste der PSI Thoma & Partner GmbH.

### **2. Interventionsauslösung**

**2.1** Interventionsspezialisten der PSI Thoma & Partner GmbH intervenieren auf Grund einer Anfrage oder einer ausgelösten Alarmmeldung. Die Interventionsauslösung erfolgt nur durch eine von der PSI Thoma & Partner GmbH zugelassener Alarmzentrale oder per Avisierung.

**2.2** Die PSI Thoma & Partner GmbH empfängt mit ihren eigenen Alarmzentrale nur in klar deklarierten Ausnahmefällen externe Alarm-/Notrufsignale oder Interventionsbefehle von nicht homologierten Zentralen.

**2.3** Eine direkte technische Aufschaltung/Auslösung auf eine PSI Thoma & Partner GmbH-Einsatzzentrale oder eine direkte Alarmierung per Telefon etc. ist somit grundsätzlich beim dafür vorgesehenen Provider abzuschliessen.

### **3. Leistungsbeschreibung (SLA)**

**3.1** Im Falle eines verifizierten Interventionsbefehls begibt sich ein/e

Interventionsspezialist/in so schnell wie es die organisatorischen, personellen und verkehrstechnischen Umstände zulassen (ohne jegliche Zeitgarantie) zum vereinbarten Interventionsobjekt.

**3.2** Das Interventionsdossier mit den hinterlegten Schlüsseln und Zutrittsbestimmungen wird bei Bedarf geholt/mitgenommen.

**3.3** Die PSI Thoma & Partner GmbH übernimmt keine Garantie für die Aktualität der Vorschriften bzw. der Schlüsselfunktion und der entsprechenden Meldeadressen. Diesbezügliche Änderungen und Anpassungen müssen immer durch die Auftraggeber aktualisiert kommuniziert werden.

**3.4** Weil die Intervention unter anderem von organisatorischen, personellen und verkehrstechnischen Grenzen geprägt wird, können Interventionszeiten fallweise auch relativ lange ausfallen.

**3.5** Ausserdem verfügt das Interventionspersonal nicht über spezielle technische, medizinische oder pflegerische Zusatz-Ausbildungen.

**3.6** Vor Ort wird der jeweilige Sachverhalt festgestellt und eine Lagebeurteilung durchgeführt. Wenn es aufgrund der angetroffenen Situation angezeigt erscheint, wird eine Alarmierung der entsprechend zuständigen Blaulicht-Organisationen (Sanität, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste usw.) und/oder der vorgängig durch die Auftraggeber bestimmten Kontaktpersonen (Betreuungsdienste, Freunde, Verwandte, Bekannte, Nachbarn usw.) vorgenommen. Allfällige Folgekosten gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

**3.7** Die Interventionsspezialisten nehmen vor Ort keine pflegerischen und medizinischen Betreuungs-, Beurteilungs- und Behandlungsfunktionen wahr.

**3.8** Ausnahme: Massnahmen in Erste-Hilfe, zu welchen jeder Bürger verpflichtet ist und welche als zumutbar erachtet werden können. Ansonsten sind die Interventionsorgane in keinem dieser Bereiche weiterführend tätig.

**3.9** Jegliche Leistungsnormen und dahingehende Haftungs- und Gewährleistungsansprüche werden somit durch die PSI Thoma & Partner GmbH und durch die Auftraggeber kategorisch ausgeschlossen.

## **4. Grundsätze**

**4.1** Die Dienstleistung INTERVENTION versteht sich primär als Stellvertretung der Auftraggeber vor Ort.

**4.2** Sie soll grundsätzlich eine Lagebeurteilung vor Ort und eine allfällige Alarmierung vorgängig definierter Personen/Stellen sowie die Auslösung von nötigen Folgemaßnahmen sicherstellen.

**4.3** PSI Thoma & Partner GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Alarmaufbereitung und die Übermittlung.

**4.4** PSI Thoma & Partner GmbH garantiert keinerlei Reaktions-, Anfahrts-, Interventions- oder Alarmierungszeiten.

**4.5** PSI Thoma & Partner GmbH garantiert in der Intervention keine speziellen technischen Kenntnisse.

**4.6** PSI Thoma & Partner GmbH übernimmt nebst üblichen Erste-Hilfe-Maßnahmen keine medizinischen oder pflegerischen Aufgaben.

**4.7** Diese «Speziellen Vertragsbedingungen (SVB-ID)» sind integrierter Bestandteil der «Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der PSI Thoma & Partner GmbH».

**4.8** Sie gelten, neben den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und der „Allgemeinen Interventionsvorschrift“, als Bestandteil der Auftragsvereinbarung, welche zwischen der PSI Thoma & Partner GmbH und dem Auftraggeber abgeschlossen wurde.

**4.9** Die Auftraggeber akzeptieren diese Vertragsbedingungen und verzichten auf jegliche diesbezüglich ausgeschlossenen Haftungsansprüche.

(Ausgabe 01.01.2024)



# Anhang 1

- AGB ( Allgemeine Geschäftsbedingungen ) Lixt AG

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Factoring

## 1. Allgemeiner Hinweis

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Factoring (nachfolgend «AGB») gelten für die Factoringdienstleistung der Lixt AG (nachfolgend «Lixt»). Dabei nimmt Lixt keine fremden Vermögenswerte entgegen, sondern bevorschusst im Rahmen des Factoringvertrags die zedierten Forderungen. Bei Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen mit dem Partner vereinbarten vertraglichen Bestimmungen, sind diese AGB massgebend. Im Rahmen dieser AGB kommen die folgenden Definitionen zur Anwendung:

- Der Begriff «Partner» bezeichnet eine juristische Person mit einem Schweizer Geschäftssitz, die mit Lixt einen Vertrag abschliesst, über den er seinen Kunden die Möglichkeit bietet, Zahlungen per Rechnung mit Teilzahlungsoption vorzunehmen;
- Der Begriff «Kunde» bezeichnet den Kunden des Partners, der eine Bestellung aufgibt und/oder aufgeben möchte.

## 2. Umfang Debitorenverwaltung

### 2.1. Rechnungsstellung

Aufgrund der übermittelten Daten, erstellt Lixt die entsprechenden Kundenrechnungen.

### 2.2. Mahnwesen

Lixt übernimmt für die zahlungssäumigen Kunden das Mahnwesen. Entsprechende Mahngebühren werden, wie in den online publizierten Kunden AGB ersichtlich, ausgewiesen. Bei zedierten Forderungen entscheidet Lixt allein über die zur Eintreibung der Forderungen erforderlichen Massnahmen. Bei Forderungen die ins Billing übernommen werden, wird die Debitorenverwaltung bis zur 2. Mahnung durchgeführt.

### 2.3. Vorrechtliches und rechtliches Inkasso

Bleibt der Mahnungsprozess erfolglos, wird die Forderung im vorrechtlichen Inkasso bearbeitet. Sofern ein rechtliches Inkasso als erfolgsversprechend erachtet wird, kann Lixt nach eigenem Ermessen entsprechende rechtliche Schritte einleiten.

## 3. Finanzierung der zedierten Forderungen

### 3.1. Voraussetzung

Eine Bevorschussung setzt grundsätzlich eine positive Bonität des Kunden voraus. Lixt prüft auf Basis der vom Part-

ner an Lixt übermittelten Daten, ob aus Sicht Lixt eine positive Bonität vorliegt. Zu keinem Zeitpunkt besteht für Lixt eine Pflicht gegenüber dem Partner oder sonstigen Beteiligten oder Dritten, Kriterien oder Verfahren der Bonitätsprüfung offenzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Kauf auf Rechnung liegt ausschliesslich bei Lixt. Die Kriterien der Bonitätsprüfung können durch Lixt jederzeit an die jeweiligen Umstände angepasst werden.

### 3.2. Bevorschussung

Im vertraglich vereinbarten Auszahlungsrhythmus werden alle vertragskonform übermittelten Debitorenforderungen dem Partner, abzüglich der anfallenden Gebühren und allfälligen Rückbelastungen, auf das bekanntgegebene Schweizer Bankkonto ausbezahlt, vorausgesetzt es handelt sich um von Lixt akzeptierte Forderungen. Aufgrund der erforderlichen Bearbeitung kann die effektive Bevorschussung bis zu zwei Werktagen nach dem Stichtag erfolgen. Das Bankkonto muss zwingend auf den Partner lauten. Bei Forderungen die ins Billing übernommen werden, findet die Auszahlung innert zwei Werktagen nach der vollständigen Zahlung durch den Kunden statt.

### 3.3. Verrechnungsmöglichkeit

Lixt verrechnet Gebühren und allfällige andere Aufwände etc. im Rahmen der jeweiligen periodischen Abrechnung. Sollte eine angekaufte Forderung uneinbringlich werden, ist Lixt berechtigt, den in der übernommenen Forderung enthaltene Steueranteil (MwSt., Stempelabgaben, etc.) zu verrechnen. Lixt wird durch entsprechende Nachweise die Uneinbringlichkeit der Forderung dokumentieren, damit der Partner seinen Rückerstattungsanspruch bezüglich der MwSt. bei den Steuerbehörden geltend machen kann. Soweit der Kunde die Forderung nach der MwSt. Korrektur begleicht, wird Lixt dies dem Partner mitteilen und ihm die vom Kunden erhaltene MwSt. auszahlen.

### 3.4. Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug von Lixt setzt den Zugang einer expliziten und spezifischen schriftlichen Zahlungsaufforderung des Partners und den Ablauf einer in dieser Aufforderung eingeräumten Zahlungsfrist von mindestens fünf Tagen voraus. Der Partner verzichtet auf Geltendmachung von allfälligen Verzugszinsen und/oder Verzugschaden.

### 3.5. Beanstandung der periodischen Abrechnung

Der Partner muss Beanstandungen zur Abrechnung sofort schriftlich mitteilen, spätestens 10 Tage nach Empfang. Ansonsten gilt die Abrechnung als vom Partner genehmigt.

### 3.6. Massnahmen gegen das Konkursrisiko des Partners

Lixt kann den Abschluss und die weitere Durchführung des Vertrags von der Leistung einer angemessenen Sicherheit (Kautio) in Form eines Zahlungsrückbehalts oder in Form einer separaten in Rechnungstellung abhängig machen. Die Höhe der Kautio kann bis zum zweifachen der erwarteten oder, bei entsprechender Nutzungsdauer, der tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Auszahlungen von Lixt betragen. Lixt kann diese Massnahmen während der Kündigungsfrist, bei Vorliegen von bspw. gehäuften Kundenreklamationen oder bei Lieferungsverzug etc. ergreifen. Bei der Kautionszahlung kann der Partner keinerlei Ansprüche auf Zinsen oder sonstige Mehrwerte geltend machen. Lixt ist berechtigt den im Vertrag vereinbarten Verfügungsrahmen jederzeit zu senken oder zu erhöhen.

## 4. Pflichten des Partners

### 4.1. Mitwirkungspflichten

Der Partner verpflichtet sich auf eigene Kosten entsprechende Beweismittel und Urkunden herauszugeben, sofern dies für die Geltendmachung der Forderung notwendig sein sollte und gibt allenfalls nötige Erklärungen ab. Ebenso leitet der Partner Unterlagen rechtzeitig und vollständig zu, welche für eine ordnungsgemässe Debitorenbuchhaltung erforderlich sind.

### 4.2. Kundenanfragen

Die Bearbeitung von Reklamationen, Retouren, Widersprüchen und allgemeinen Anfragen werden von Lixt im Rahmen des Factoringvertrags nicht übernommen und verbleiben in der Verantwortung des Partners. Anfragen zur Rechnung und zu Zahlungsstörungen werden von Lixt beantwortet.

### 4.3. Globalzession

Die Parteien sind sich einig, dass mit der Abtretung der Forderungen an Lixt alle Ansprüche und Rechte, die der Partner gesetzlich oder vertraglich an den Waren oder Dienstleistungen hat, wie insbesondere (vorbehaltenes) Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrechte, auf Lixt übergehen. Der Partner tritt auch die folgenden aufgeführten Rechte und Ansprüche an Lixt ab:

- Herausgabeansprüche gegen den Kunden oder Dritte, die unmittelbaren Besitzer der Waren sind,

- sonstige Ansprüche gegen Dritte (z. B. Warenkredit-, Transport-, Einbruchs-, Diebstahls-, Brandversicherung, Ansprüche gegen Zentralregulierer und Einkaufsverbände, Ansprüche gegen Transporteure) sowie alle weiteren Nebenrechte.

Der Partner verpflichtet sich den Kunden in geeigneter Form über den Factoringprozess und die Abtretung der Forderung zu informieren. Für den Kunden gelten die jeweils aktuellen AGB abrufbar unter:

<https://www.lixt.ch/agb-rechnung>

### 4.4. Meldepflichten

Der Partner verpflichtet sich im Fall von Störungen beim Rechnungsbuchung oder bei Verdacht auf Betrugsfälle Lixt unverzüglich zu informieren und bei der Ursachenermittlung sowie der Beseitigung der Störung im zumutbaren Mass zu unterstützen.

### 4.5. Bestrittene Forderungen

In Fällen, wo ein Kunde die vertragskonforme Warenlieferung oder Erbringung der Dienstleistung durch den Partner bestreitet und deshalb die Bezahlung der in Rechnung gestellten Forderung verweigert, ist der Partner verpflichtet den Warenstreit zu schlichten. Lixt ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange einzustellen oder zu reduzieren, bis definitiv über die Begründetheit der Einwände des Partners entschieden ist. Der Partner kann nur mit rechtskräftig festgestellten Ansprüchen bzgl. Kaufpreisforderungen gegenüber Lixt Zahlungsansprüche geltend machen.

### 4.6. Storno

Sämtliche relevanten Informationen bezüglich Änderungen der übermittelten Kaufdaten wie (Teil-) Stornierungen, Gutschriften, Rabatte etc. müssen Lixt unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden mitgeteilt werden. Nicht abgeholte oder retournierte Lieferungen müssen ebenfalls durch den Partner storniert werden. Es ist dem Partner nicht erlaubt für die retournierten Lieferungen ein Lager zu führen bzw. an der ursprünglichen Forderung festzuhalten oder ggf. als Gegenleistung Einkaufsgutscheine zu gewähren. Lixt hat jedenfalls im Zusammenhang mit solchen Forderungen keinerlei Bevorschussungs- oder sonstige Leistungspflichten.

### 4.7. Warenversand

Bei bestrittenen Forderungen muss der Partner den Nachweis der sicheren Zustellung erbringen, damit die nötigen Abklärungen betreffend Bevorschussung/Vorfiananzierung gemacht werden können. Sollte der Kunde die Möglichkeit haben, bestellte Ware vor Ort abzuholen, muss der Empfang der Ware durch den Kunden mittels Unterschrift quittiert werden.

#### 4.8. Verbotene Angebote

Der Partner ist verpflichtet, seine Angebote in Übereinstimmung mit rechtlichen Vorgaben zu betreiben. Insbesondere darf der Partner keine Waren oder Dienstleistungen anbieten, die gegen schweizerische und allfällige andere anwendbare Rechtsvorschriften verstossen.

#### 4.9. Anzeigepflicht bei strafbaren Handlungen

Bei Vorliegen eines Betrugsverdachts verpflichtet sich der Partner unmittelbar nach Kenntnisnahme des Sachverhalts eine Strafanzeige aufzugeben.

### 5. Zusicherungen und Garantien des Partners

Der Partner garantiert, dass er der rechtmässige uneingeschränkte Gläubiger der entstandenen Forderungen ist, dass er dazu legitimiert ist, diese Forderungen an Lixt abzutreten bzw. dass diese zu Forderungen frei von Einreden jeglicher Art sind, dass die zedierten Forderungen zu Recht bestehen; kein Abtretungsverbot besteht; die zedierten Forderungen nicht bereits anderweitig abgetreten worden sind; bei den einzelnen Forderungen keine Nebenabreden getroffen wurden, die Lixt nicht kennt; der Partner zum Zeitpunkt des Kaufangebotes keine Kenntnis von berechtigten Mängelrügen bzw. Einreden hat, die den Bestand der Forderung gefährden; der Partner zum Zeitpunkt der Zession keinerlei Erkenntnisse über Fakten hat, welche die Bonität des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen; zum Zeitpunkt der Zession der Forderung kein Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht seitens des Kunden besteht; der Partner die Auswahl seiner Kunden bzw. die Auftragsannahme mit der branchenüblichen Sorgfalt treffen wird. Sämtliche kaufrechtliche Gewährleistungs- sowie allfällige Produkthaftungspflichten verbleiben schliesslich beim Partner.

### 6. Rückzession der Finanzierungsleistung

Lixt hat das Recht, in folgenden Fällen die Globalzession rückabzuwickeln und zurück zu übertragen; der Partner nimmt schon jetzt allfällige Rückabtretungen an:

- der Partner hat seine Pflichten gemäss Ziff. 4 AGB verletzt;
- der Partner hat falsche, unzutreffende oder unvollständige Informationen an Lixt übermittelt;
- der Partner hat eine Post- oder E-Mail-Adresse übermittelt, unter welcher der Kunde nicht ermittelbar ist;
- der Partner hat an eine Adresse geliefert, die von der übermittelten Adresse abweicht;
- der Partner hat die Ware nicht geliefert oder die Dienstleistung nicht erbracht (z.B. Akontozahlungen usw.);

- der Partner versendet die Ware an eine nicht Schweizer oder liechtensteinische Adresse;
- der Partner hat Retourenmeldung bzw. Storno nicht rechtzeitig an Lixt übermittelt;
- der Partner hat die Ware oder Dienstleistung bisher nur auf Vorkasse geliefert;
- der Kunde war bei Abschluss des Kaufs nicht volljährig und nicht handlungsfähig;
- Forderungen, die nicht, nicht mehr oder noch nicht in der angegebenen Höhe bestehen;
- Forderungen, die bereits an den Kunden gesendet wurden oder die mehr als 30 Tage alt sind.
- Forderungen, bei denen konsolidiert betrachtet die verfügbare Kundenlimite überschritten wurde;
- Forderungen, bei denen noch ein vertragliches oder gesetzliches Widerrufs- oder Rückgaberecht besteht;
- Forderungen, bei denen der Kunde den Bestand der Forderung bestreitet (z.B. Rechtsvorschlag usw.);
- Forderungen, die nicht in Schweizer Franken ausgestellt sind.
- Forderungen, die nicht an Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein ausgestellt worden sind.
- Forderungen, bei denen nicht der vereinbarte Bearbeitungsablauf und die dort vereinbarten Fristen eingehalten wurde;
- Forderungen, bei denen der Partner die Ware ausgeliefert oder die Dienstleistung erbracht hat, obwohl Lixt ihm mitgeteilt hat, dass ein Betrugsverdacht besteht;
- Forderungen, bei denen der Partner die Ware ohne Sendungsverfolgung ausliefert;
- Forderungen, für die der Partner auf Anforderung von Lixt keinen Liefernachweis vorlegen kann;
- Forderungen, bei denen die zugrundeliegende Lieferung an eine Firmen-, Postfach-, c/o-Adresse oder Poststation versendet worden ist oder die Lieferung nicht gegen Unterschrift ausgeliefert worden ist, sofern es sich um einen privaten Kunden handelt;
- Forderungen, bei denen der Kunde die bestellte Ware nicht in einer nach Auffassung von Lixt angemessenen Lieferfrist ausgeliefert bekommt.

Sofern ein Sachverhalt eine der in Ziff. 6 aufgeführten Merkmale aufweist, ist Lixt berechtigt, nach eigener Wahl den Kaufpreis für die zedierte Forderung zu mindern oder

die Zession rückabzuwickeln. Im letzteren Fall hat Lixt Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug, gegen Rückzession der Forderung.

## 6.1. Überschreitung von Schwellenwerten

Überschreitet der Anteil an notleidenden Forderungen 5%, die Quote bestrittener Forderungen 5% oder die Stornoquote 5%, ist Lixt berechtigt, alle bis zu diesem Zeitpunkt übergebenen und offenen Forderungen zurückzuzedieren. In diesen Fällen haftet der Partner für sämtliche bereits entstandenen Kosten, Gebühren und Rückforderungen, die im Zusammenhang mit den betroffenen Forderungen stehen.

## 6.2. Verletzung von Pflichten und Garantien

Verletzt der Partner vertragliche Pflichten oder vereinbarte Garantien, so ist Lixt berechtigt, die Globalzession rückgängig zu machen und dem Partner den bezahlten Kaufpreis wieder in Rechnung zu stellen oder mit ausstehenden Auszahlungen zu verrechnen.

## 6.3. Rückabwicklungskosten

Muss die Bearbeitung eines Forderungsfalles von Lixt aus Gründen, die beim Partner liegen, eingestellt werden, hat der Partner an Lixt die bis dahin aufgelaufenen Eigen- und Fremdkosten zu ersetzen sowie den Kaufpreis unverzüglich zurückzuzahlen bzw. Lixt behält sich das Recht vor, die Forderung und die Kosten mit ausstehenden Auszahlungen zu verrechnen.

## 7. Leistungssperre durch Lixt

Lixt kann die Leistungserbringung vorübergehend oder dauerhaft in folgenden Fällen sperren:

- Lixt wird aufgrund einer gerichtlichen, behördlichen oder aufsichtsrechtlichen Entscheidung verpflichtet, die Bereitstellung der Leistungen einzustellen; in einem solchen Fall ist Lixt nicht verpflichtet, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen; oder
- Lixt wäre zur Kündigung berechtigt; Lixt Kündigungsrecht bleibt im Fall einer Leistungssperre unberührt; oder
- der Partner leistet nicht die von Lixt angeforderte Kautionszahlung.

Hat der Partner die Sperre zu vertreten, so bleibt er zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.

## 8. Datenschutzbestimmungen

### 8.1. Übermittelte Kundendaten bei Bonitätsprüfung

Bei der Prüfung der Bonität kann zur Ermittlung des Ausfallrisikos ein Datenaustausch zwischen Lixt und Auskunftseien erfolgen. Die Parteien halten sich dabei strikt an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Der Partner verpflichtet sich namentlich, den Kunden klar und deutlich darüber zu informieren, dass die Lixt sich die Überprüfung seiner Solvenz über eine einschlägige Datenbank vorbehält, sollte er sich für die Zahlung per Rechnung entscheiden. Die Lixt informiert die Kunden über ihre diesbezüglichen Rechte in den Kunden AGB (<https://www.lixt.ch/agb-rechnung>). Der Partner wird diese den Kunden zur Verfügung stellen.

### 8.2. Übermittelte Partnerdaten

Lixt kann die Bonitätsdaten des Partners regelmässig prüfen lassen. Der Partner stimmt einer solchen Prüfung zu. Lixt kann den Abschluss und auch die weitere Durchführung des Vertrags vom Ergebnis dieser Prüfungen abhängig machen.

## 9. Änderungen Factoringgebühr

Die Factoringgebühr kann von Lixt für neu zu zedierenden Forderungen jederzeit und ohne Vorankündigung den Veränderungen der Finanzmarktbedingungen angepasst werden. Bei Erhöhung der Factoringgebühr wird dem Partner ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gewährt.

## 10. Haftungsbedingungen

### 10.1. Haftung Lixt

Lixt haftet ausschliesslich für

- die Zahlung der zedierten Forderungen.

### 10.2. Haftung des Partners

Der Partner haftet

- für den Bestand, die Abtretungsfähigkeit und die Freiheit von Einreden und Einwendungen der verkauften Forderungen bis zu deren Erfüllung;
- dafür, dass die Forderungen in ihrem rechtlichen Bestand nicht nachträglich verändert werden;
- für das Veritäts- und Betrugsrisiko;
- für nicht ordnungsgemäss stornierte Kundenzahlungen;
- für die korrekte Abführung der MwSt.;
- für Übermittlung von Kundendaten an Lixt ohne Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## 10.3. Haftungsausschlüsse

Lixt haftet nicht

- bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Partner und seinem Kunden, z.B. aufgrund Nichtigkeit/Rückabwicklung des Kaufvertrags oder wirksamer ausserordentlicher Kündigung des Dienstleistungsvertrags bzw. bei vorzeitigem Ableben oder Wegzug des Kunden;
- bei verspäteter Auszahlung;
- für die ständige Verfügbarkeit der Dienstleistung. Der Partner anerkennt, dass es sich bei der technischen Transaktionsabwicklung um ein komplexes System handelt. Lixt haftet daher nicht für Schäden aus Umsatzausfällen, die aufgrund einer beschränkten oder unmöglichen Nutzung der Dienstleistung entstanden sind;
- für mangelhafte Leistungserbringer durch beigezogene Dritte (bspw. Bonitätsprüfungsdienstleister etc.).

## 11. Bonitätsauskünfte

Lixt bietet in Zusammenarbeit mit Partnerfirmen weiterführende Bonitätsinformationen an. Lixt wird in diesem Zusammenhang nur als Vermittlungspartner aktiv und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Auskünfte. Lixt haftet in keiner Form für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten.

Lixt schliesst jegliche Gewährleistung, insbesondere für Vollständigkeit, Aktualität, Verwertbarkeit oder Eignung der Daten zu einem bestimmten verfolgten Zweck aus.

Der Partner verpflichtet sich und alle seine Mitarbeiter, welche Bonitätsinformationen beziehen, ganz gleich aus welchem Land diese stammen, die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzes einzuhalten, welche im Datenschutzgesetz DSG und in dessen Vollzugsverordnung VDSG geregelt sind.

Der Partner verpflichtet sich, den physischen Interessennachweis für eine mögliche Stichprobenkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten jederzeit bereit zu halten, und diesen innerhalb von zwei Wochen zu liefern. Es ist die Verantwortung des Partners, sicherzustellen, dass jeder Benutzer diese AGB kennt und sie einhält. Passwörter dürfen nur von den berechtigten Inhabern benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Partner ist vollumfänglich haftbar (auch für das Handeln seiner Mitarbeiter) für jeden gegenüber dem Partner, Lixt und Datenlieferanten geltend gemachten Schadenersatzanspruch, der aus der Verletzung einer dem Partner aufgrund der Datenschutzgesetzgebung obliegenden Pflicht stammt.

Die Benutzung und Verwendung der von Lixt angebotenen Informationen ist nur dem Partner und dessen Angestellten gestattet. Jede andere Verwendung ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis von Lixt gilt als missbräuchlich. Jede Weitergabe der von Lixt angebotenen Informationen an Dritte (auch innerhalb eines Konzerns) ist untersagt.

Der Partner ist nicht berechtigt, eine ablehnende Entscheidung hinsichtlich Abschlusses eines Rechtsgeschäftes mit einem Dritten, mit einem Score einer Bonitätsauskunft zu begründen. Verstösst der Partner gegen diese Auflage und wird Lixt oder ein Datenlieferant vom Dritten aus irgendeinem Grund belangt, ist der Partner verpflichtet, Lixt sowie den Datenlieferanten von jeder Forderung des Dritten auf erstes Verlangen freizustellen.

Der Partner verpflichtet sich, die ihm von Lixt anvertrauten Geschäftsgeheimnisse vor Dritten geheim zu halten und die Urheberrechte von Lixt und der Datenlieferanten zu wahren. Der Partner verwahrt die ihm übergebenen Gegenstände für den Zugang zum Informationsangebot von Lixt sorgfältig, um Missbrauch auszuschliessen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.

## 12. Zahlungsverzug

Kosten bei Zahlungsverzug: Bearbeitungsgebühr (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum, bei Übergabe an Inkassodienstleister) abhängig von der Forderungshöhe, Maximalbetrag in CHF: 75 (bis 50); 100 (bis 100); 120 (bis 150); 149 (bis 250); 193 (bis 500); 256 (bis 1'000); 401 (bis 2'500); 634 (bis 5'000); 1'100 (bis 10'000); 1'715 (bis 25'000); 2'750 (bis 50'000); 5.5% der Forderung (ab 50'000). Amtliche Fremdkosten: Fürs Inkasso notwendige Auslagen (z.B. Betreuungskosten usw.)

## 13. Änderungen AGB

Lixt kann die vorliegenden AGB und Preise ändern. Die Änderungen werden dem Partner in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten, wenn der Partner nicht innerhalb von 30 Tagen widerspricht. Die Abtretung einer Debitorenforderung gilt als ausdrückliche Anerkennung der AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## 14. Kündigung

### 14.1. Ausserordentliche Kündigung

Die Parteien sind berechtigt diesen Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Werktagen ausserordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche Bestimmungen des Vertrags oder der Schweizer Gesetzgebung verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung der anderen Partei nicht in guten Treuen innert einer Frist von 10 Werktagen behebt. Lixt ist zudem berechtigt ausserordentlich zu kündigen, bei

Lieferverzug durch den Partner, wenn die bei der Vertragsanbahnung gemachten Angaben unzutreffend sind, wenn Betreibungen oder offene Rechnungen vorliegen, wenn keine Kautio im Sinne von Ziff. 3.6 geleistet wird, wenn Anzeichen auf einen Konkurs bestehen oder ein Verfahren um Nachlassstundung eröffnet wird. Lixt ist zudem berechtigt ausserordentlich zu kündigen, wenn der Anteil an notleidenden Forderungen höher als 5% ist, die Quote von bestrittenen Forderungen höher als 5% ist, die Stornoquote über 5% liegt, die Rückversicherungs-, Refinanzierungs-, Zins-, Kapitalmarktkonditionen oder Delkredeprämien sich zu Lasten Lixt ändern oder falls die Änderungen der AGB nicht akzeptiert werden. Falls Lixt aus nicht selbst verschuldeten Gründen nicht mehr in der Lage ist ihre Dienstleistung anzubieten, kann Lixt das Vertragsverhältnis ausserordentlich bis spätestens 3 Werktagen nach Eintritt des Leistungsunterbruchs bzw. -ausfalls beenden.

#### 14.2. Wirkung der Kündigung

Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgeschlossenen Forderungskaufverträge bleiben wirksam. Bezüglich dieser Forderungskaufverträge richten sich die Rechte und Pflichten weiterhin nach diesem Vertrag.

Zur Sicherung allfälliger Rechtsansprüche Dritter ist während einer internen oder behördlichen Untersuchung eine Kündigung durch den Partner nicht möglich. Ebenfalls behält sich Lixt das Recht vor, bei Einstellung der Dienstleistung oder bei Kündigung die ausstehenden Auszahlungen für sämtliche ausstehenden Kosten zurückzuhalten.

#### 15. Wirksamkeitsregelung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Sollten einzelne oder Teile der Vertrags- oder AGB-Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, welche dem ausgedrückten oder notfalls mutmasslichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht und/oder ihm am nächsten kommt.

#### 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Lixt und dem Partner ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

**Gerichtsstand ist am Sitz von Lixt in Baar ZG.** Lixt steht das Recht zu, den Partner bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Baar, Januar 2025